

# **Geschäftsordnung für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V.**

## **Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung, Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand ist befugt, die für die Verwirklichung der Satzungszwecke notwendigen Richtlinien zu erlassen und zu ändern, sowie Verträge abzuschließen. Er wird nach § 12 der Satzung durch einen Beirat unterstützt, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr statt. Es sollen vier Sitzungen pro Jahr durchgeführt werden. Weitere Sitzungen können auf schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

Der Vorstand legt die Termine für die Vorstandssitzungen jeweils zum Ende des Jahres für das folgende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme sind alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu informieren.

- (2) Die Sitzungen werden unter Aufgabe einer vorläufigen Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied oder – falls bestellt – ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung spätestens drei Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden kann.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden. Bestellt der Verein einen Geschäftsführer, der satzungsgemäß nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil soweit der 1. Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende nichts anderes

bestimmt.

- (6) Über die Form der Stimmabgabe entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Vorstand oder Beirat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Vorstands- oder Beiratsmitglied hinaus.
- (2) Will ein Vorstandsmitglied irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den 1. Vorsitzenden sofort zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Entscheidung zu geben.

## **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben ausschließlich die ihnen durch Beschlüsse des Vorstands übertragenen Funktionen.
- (3) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.
- (4) Die Ausschüsse haben keine abschließende Entscheidungsbefugnis.

## **§ 4 Protokolle**

Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Vorstands- und Beiratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.03.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 05.03.2014 in Kraft.

Zuletzt geändert gem. Mitgliederversammlung vom 15.05.2024.

Zuletzt geändert gem. Mitgliederversammlung vom 18.03.2026.

Der Vorstand